

# Satzung

der



**Elterninitiative Kindergarten / Kindertagesstätte**

**„Fliegenpilz“ e.V.**

Vereinsadresse: Elterninitiative „Fliegenpilz“ e.V., Im Kirchwinkel 21, 47509 Rheurdt

## § 1

### **Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Kindergarten/Tagstätte „Fliegenpilz“ e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Rheurdt.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Geldern eingetragen worden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

## § 3

### **Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt. Sorgeberechtigte, die als Ehepaare oder Paare, in eheähnlichen Verhältnissen lebend, eines der Einrichtung besuchenden Kindes schließen eine Familienvereinsmitgliedschaft ab. Für Pflegeeltern gilt Entsprechendes. Für Alleinerziehende und Angestellte des Vereins gilt die Einzelmitgliedschaft.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung einer Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen, bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft, zu der außerdem die Angestellten und der gesamte Vorstand zählen. Alle anderen sind fördernde Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind.
- 4) Die aktive Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden. Sie wird dann als fördernde Mitgliedschaft weitergeführt.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- 6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

## § 5

### **Beiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8).

- 2) Neben dem Mitgliederbeitrag fördern die stimmberechtigten, aktiven Mitglieder die Initiative durch Mitarbeit im nichtpädagogischen Bereich des Kindergartens oder durch Zahlung eines Ersatzbeitrages. Der „Rat der Einrichtung“ (bestehend aus Vorstand, pädagogischem Personal und Elternbeirat) ermittelt den Bedarf der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ersatzbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt diese mit einfacher Mehrheit und legt diese fest. Der Vorstand kann, bei zwingenden Gründen, Bedürftigkeit und schriftlichem Antrag, in Einzelfällen von der Pflicht zur Mitarbeit oder Zahlung des Vereinsbeitrages ganz oder teilweise entbinden.

## § 6

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Ersten Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter, einer/einem Kassenführer/in, einem/einer zweiten Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer zweiten Schriftführer/in. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil des Vorstandes zur Neuwahl. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes durch die Gründungsversammlung werden die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der erste Kassenführer/in neu gewählt. Ihre „Amtszeit“ beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Kassenführer/in und die/der Schriftführer/in neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.
- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; dazu gehört auch die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- 6) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- 9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende zwei Stimmen.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen; sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - das pädagogische Konzept
  - den jährlichen Vereinshaushalt
  - die Auflösung des Vereins.
- 7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 8

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## § 9

### **Satzungsänderung**

- 1) Für den Beschluss, die Satzung oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- 2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

## § 10

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist mit dem Mitgliedsbeschluss vom 19.04.2016 rechtskräftig.

Schaephuysen, 20.04.2016

Susanne Schüren  
(1. Vorsitzende)

Martin Moroz  
(2. Vorsitzender)